

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MERCEDES-BENZ FINANCIAL SERVICES AUSTRIA GMBH
FÜR SERVICE- UND WARTUNGSVERTRÄGE
(STAND JULI 2018)**

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von bestimmten Leistungen durch die Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH, im Folgenden kurz MBFS genannt, gegenüber dem Eigentümer, Leasingnehmer oder Ratenkäufer eines bestimmten, in diesem Vertrag näher beschriebenen und über das Händlernetz der Mercedes-Benz Österreich GmbH angekauften Kraftfahrzeuges der Marken Mercedes-Benz, smart oder Mitsubishi Fuso Canter (Vertragsfahrzeug) im Zusammenhang mit dessen Erhaltung, Wartung und Betrieb. Der Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt sich aus den vom Kunden jeweils gewählten Leistungsmodulen (Service, Reifen und/oder Treibstoff) sowie aus den angeschlossenen besonderen Vertragsbedingungen für das Modul Service.

II. Vertragsabschluss und -dauer

1. Der Kunde ist an sein Vertragsanbot sechs Wochen gebunden. Sollte MBFS das Vertragsanbot des Kunden abändern und in dieser Form annehmen und an den Kunden übermitteln, werden (auch) diese Änderungen zum Vertragsinhalt, es sei denn, der Kunde widerspricht dagegen binnen sechs Wochen, nachdem er schriftlich auf die vorgenommene Änderung und auf die Bedeutung seines allfälligen Schweigens im Sinn dieses Punktes ausdrücklich hingewiesen wurde. In gleicher Weise hat MBFS auch das Recht, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Vertragslaufzeit anzupassen.
2. Die Vertragslaufzeit beginnt rückwirkend mit dem Tag der Unterfertigung des Vertragsanbotes durch den Kunden, nicht jedoch vor der Übernahme des Vertragsfahrzeuges durch diesen. Beginnt der Vertrag nicht an einem Monatsersten, verlängert sich die Vertragslaufzeit um den Zeitraum bis zum Letzten des angebrochenen Monats. Unbeschadet einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages endet dieser mit Erreichung der vereinbarten Gesamtkilometer- bzw. Gesamtbetriebsstundenleistung (Gesamtlaufleistung), spätestens jedoch nach dem Ablauf der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Bei Vertragsvariante „Service Complete und Excellent“ endet der Vertrag bei Überschreitung der vereinbarten Gesamtlaufleistung im Ausmaß von mehr als 20 % oder maximal 10.000 km bei PKW, oder maximal 25.000 km bei Transportern oder maximal 50.000 km bei LKW.

III. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Soweit keine am Vertragsbeginn fällige Einmalzahlung vereinbart wird, ist das monatliche Entgelt jeweils im Voraus zum Ersten eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Das Entgelt für das erste Rumpfmontat ist unmittelbar nach Vertragsabschluss (berechnet nach Tagen auf Basis von 1/30 des vereinbarten monatlichen Entgelts) zu bezahlen. Alle übrigen Ansprüche von MBFS werden mit Rechnungsstellung zur sofortigen Zahlung fällig.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller Spesen, nur bei gesonderter Vereinbarung und stets nur zahlungshalber entgegengenommen.
3. Gegen Ansprüche von MBFS ist jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher, ist eine Aufrechnung hingegen zulässig für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von MBFS und jeweils mit Forderungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, von MBFS anerkannt, oder gerichtlich festgestellt wurden.
4. Ist der Kunde Unternehmer vereinbaren die Vertragsteile im Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen im Ausmaß von zehn, ansonsten von fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Im Verzugsfall hat der Kunde pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr

in Höhe von EUR 12,00 sowie allfällige Bankspesen, insbesondere aus Rückbelastungen, zu bezahlen. Ist der Kunde Unternehmer betragen die Mahngebühren gemäß § 458 UGB EUR 40,00.

5. Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen für die Dauer von mehr als zwei Wochen in Verzug, ist MBFS berechtigt, Leistungen nach diesem Vertrag zu verweigern bis sämtliche Zahlungsrückstände ausgeglichen wurden.

IV. Leistungserbringung

1. Die faktische Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Kunden erfolgt jeweils durch Dritte (Werkstätten bzw. Tankstellen), welche entweder als Erfüllungsgehilfen über Auftrag von MBFS tätig werden (Servicepartner) oder über Auftrag des Kunden, wobei der Kunde Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen im Umfang und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages hat. Der Anspruch auf Leistungen bzw. auf Ersatz von Aufwendungen erlischt mit Vertragsende.
2. Für Fahrzeuge der Marke Mercedes-Benz ist jeder autorisierte Mercedes-Benz Partner in Österreich Servicepartner im Sinn dieses Vertrages; Servicepartner für Fahrzeuge der Marken smart und Mitsubishi Fuso Canter sind jene auch für die jeweilige Marke autorisierten inländischen Mercedes-Benz Partner. Die für die jeweilige Marke des Vertragsfahrzeuges in Betracht kommenden Servicepartner können vom Kunden telefonisch erfragt bzw. online abgerufen werden:
 - Mercedes-Benz: Hotline 00800-1-777-7777 bzw. 0043-150-222-1-777 oder unter www.mercedes-benz.at,
 - smart: Hotline 00800-2-777-7777 oder unter www.smart.at,
 - Mitsubishi Fuso Canter: Hotline 00800-404-1-4243 oder unter www.mitsubishifuso.at.
3. Zur Inanspruchnahme von Leistungen bei Servicepartnern erhält der Kunde nach Maßgabe der von ihm gewählten Vertragsmodule ein Service- und/oder Tankkarte, welche ihn gegen deren Vorlage jeweils berechtigen, die vertragsgegenständlichen Leistungen direkt beim Servicepartner in Anspruch zu nehmen. Wenn und soweit die abgerufene Leistungen von diesem Vertrag gedeckt sind, erfolgt deren Verrechnung direkt zwischen dem Servicepartner und MBFS. Für Art und Umfang der Leistungen gelten subsidiär zu dieser Vereinbarung und den Besonderen Vertragsbedingungen jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Servicepartners über Werkstattleistungen.
4. Für den Fall, dass dem Kunden für dringend erforderliche und unaufschiebbare Leistungen nach diesem Vertrag, welche die Betriebssicherheit bzw. Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges betreffen, die Inanspruchnahme eines Servicepartners im Inland nicht möglich bzw. zumutbar ist und insbesondere auch über die Notrufnummer (siehe Punkt IV.2.) keine entsprechende Unterstützung gewährt werden kann, gilt Folgendes: Erst nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch MBFS, welche im Auftrag von MBFS durch die Mercedes-Benz Österreich GmbH abgewickelt wird, hat der Kunde jene von diesem Vertrag umfassten Leistungen selbst bei einer Werkstätte der Markenorganisation – nur für den Fall, dass dies nicht möglich oder zumutbar ist, bei einem dazu gewerblich befugten Dritten – in Auftrag zu geben und hinsichtlich des vereinbarten Werklohns in Vorlage zu treten. Wenn der Austausch bzw. Einbau von Fahrzeugteilen erforderlich ist, dürfen auch in diesem Fall ausschließlich Originalersatzteile der jeweiligen Marke des Fahrzeuges verwendet werden. Gegen Vorlage einer entsprechend detaillierten und dem Vertragsfahrzeug eindeutig zuordenbaren Reparaturrechnung bei dem vom Kunden üblicherweise gewählten Servicepartner („Stammwerkstätte“) hat der Kunde Anspruch auf Ersatz der Kosten für die von diesem Vertrag umfassten Leistungen des Dritten jedoch begrenzt mit der Höhe jenes Aufwandes, der für dieselbe Leistung bei einem Servicepartner angefallen wäre. Ein Rückersatz ist gänzlich ausgeschlossen für Leistungen eines Dritten, dessen Sitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens oder des Fürstentums Liechtenstein liegt.

5. Wurde die Vertragsvariante Complete in der Sonderform „Service Complete International“ gewählt, erfolgt die Abrechnung von Leistungen im Rahmen des Punktes V.A. durch Vertragswerkstätten in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Spanien und Tschechien gemäß Punkt IV.3.. Dies setzt eine vorangegangene telefonische Vermittlung durch das jeweilige Servicecenter (Punkt IV.2.), die Vorlage der Servicekarte bei der jeweils zugewiesenen Vertragswerkstätte und eine Mindestvorlaufzeit von 24 Stunden voraus. Mangels einer anderslautenden Sondervereinbarung sind Leistungen im Rahmen gesetzlicher Untersuchungen (§§ 24 und 57a KFG und § 8b KDV) ebenso ausgenommen, wie solche für bzw. an Ein-, Auf- und Umbauten.
6. Der Kunde hat nur Anspruch auf Ersatz jener Wartungs- und Reparaturleistungen, welche sich aus diesen allgemeinen bzw. den besonderen Vertragsbedingungen ergeben. Die Übernahme oder der Ersatz sonstiger Aufwendungen bzw. Schäden (z.B. Verdienstausfall, Kosten eines Leihfahrzeuges, Reisespesen, Schäden am Transportgut etc.) sind – zumindest auf der Grundlage dieses Vertrages – jedenfalls ausgeschlossen.
7. Sollten zwischen den Vertragsparteien über Art und Umfang der Leistungspflicht von MBFS Uneinigkeit bestehen, wird MBFS ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen einholen. Die Kosten des Gutachtens sind von den Vertragsteilen in jenem Verhältnis zu tragen, in welchem ihre zunächst eingennommene Position dem Gutachtensergebnis entspricht oder nicht.

V. Vertragsmodule

Wenn und soweit die Vertragsparteien keine besonderen, davon abweichenden Regelungen und Vereinbarungen über den jeweiligen Leistungsumfang in schriftlicher Form treffen, sind ein oder mehrere der nachstehend angeführten Module Gegenstand des Vertrages:

A. Service

1. Der Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen dieses Moduls hängt vom vereinbarten Leistungspaket ab und ergibt sich aus dem Anhang zu diesen Geschäftsbedingungen. Im Sinn dieses Vertrages sind unter
 - „Wartung“ sämtliche Leistungen zu verstehen, die gemäß der Betriebsanleitung, dem Serviceheft, der Fahrzeugelektronik oder aufgrund von sonstigen Herstellerangaben zeit- oder kilometerabhängig durchzuführen sind;
 - „Instandsetzung“ ist die anlassbezogene, zeit- und kilometerunabhängige Reparatur von beschädigten oder defekten Teilen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Vertragsfahrzeuges mit Ausnahme der Behebung von Schäden durch Verschleiß, durch von außen einwirkende Ereignisse (z.B. Unfall, höhere Gewalt, Beschädigung durch Dritte etc.) oder durch unsachgemäßen Gebrauch.
2. Sollte MBFS vorläufig Leistungen gewährt bzw. Ersatz geleistet haben, welche über den vertraglichen Umfang hinausgehen, stellt dies kein Anerkenntnis einer Leistungsverpflichtung dar und verhindert auch nicht die nachträgliche Vorschreibung dieser Kosten und (Mehr)aufwendungen zulasten des Kunden. Werden über Wunsch des Kunden Arbeiten außerhalb der geregelten Öffnungszeiten durchgeführt, hat der Kunde – außer im Fall dringender Arbeiten im Sinn des Punktes IV.4. – die dafür anfallenden Mehrkosten zu übernehmen.
3. Der Kunde hat Anspruch auf die Verwendung von Originalersatz- bzw. Tauschteilen der Marke des Vertragsfahrzeuges, nicht jedoch auf den Einbau von fabriksneuen Ersatz- bzw. Tauschteilen oder auf die jeweils ausgetauschten Teile. Letztere verbleiben bei MBFS bzw. beim Servicepartner oder sind in den Fällen des Punktes IV.4. vom Kunden über Aufforderung an MBFS zu herauszugeben.
4. Für den Fall, dass Vertragsleistungen im Rahmen dieses Moduls erforderlich werden, die den Zeitwert des Vertragsfahrzeuges über-

steigen, ist MBFS zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, die Ausbezahlung des durch einen Sachverständigen festzustellenden Zeitwertes auf Basis des Händlereinkaufswertes zu fordern, womit jener, dieses Modul betreffende Teil des Vertrages beendet wird.

5. Das vereinbarte Vertragsentgelt wird auf der Grundlage einer jährlichen Laufleistung kalkuliert und vereinbart. Für den Fall, dass die tatsächliche die anteilig zu berechnende Laufleistung während der Vertragslaufzeit um mehr als 10 % überschreitet (Vergleich von Soll- und Ist-Stand), ist MBFS bei den Vertragsvarianten Complete und Excellent berechtigt, eine Zwischenabrechnung vorzunehmen und für die gesamte Mehrlaufleistung den vereinbarten Mehrlaufleistungssatz abzurechnen. Zahlungen des Kunden werden diesem im Rahmen der nächstfolgenden, spätestens am Ende eines jeden Jahres durchzuführenden Zwischenabrechnung oder der Endabrechnung gutgeschrieben. Mangels anderslautender Vereinbarung errechnet sich der Mehrlaufleistungssatz aus der Division der Summe der vereinbarten monatlichen Entgelte für die Gesamtlaufzeit dividiert durch die vereinbarte Gesamtlaufleistung. Wenn und soweit eine bestimmte Überschreitung der Gesamtlaufleistung als Toleranzgrenze vereinbart wurde, ist der vereinbarten Mehrlaufleistungssatz zur Abrechnung auch dieser Mehrlaufleistung heranzuziehen.
6. Das vertragliche Entgelt wie auch die vereinbarten monatlichen Zahlungen sind im Fall von Änderungen der darauf erhobenen Steuern und Abgaben entsprechend anzupassen.

B. Reifen

1. Für den Fall der Vereinbarung dieser Vertragsvariante erhält der Kunde eine Reifenkarte, gegen deren Vorlage bei einem Servicepartner er Anspruch auf die Durchführung der nachstehend angeführten Leistungen hat:
 - a) Erneuerung, Instandhaltung bzw. Reparatur der ursprünglichen Bereifung des Fahrzeuges infolge gewöhnlicher Abnutzung gemäß den gesetzlichen Regelungen (Mindestprofiltiefe) bzw. nach den Vorgaben der Fahrzeugzulassung oder der Bedienungsanleitung, wobei die Produktauswahl MBFS obliegt und der Austausch mit gebrauchten Reifen bei sämtlichen Reservierädern und runderneuten Reifen bei Nutzfahrzeugen für die Antriebsachse(n) zulässig ist,
 - b) Montage und Demontage sowohl der Reifen auf den Felgen als auch des Rades auf dem Fahrzeug einschließlich des Aufpumpens mit Luft, der Einstellung des Reifenfülldrucks sowie des allenfalls erforderlichen Auswuchtens jeweils anlässlich der Montage und
 - c) Montage und Demontage von Sommer- und Winterreifen auf derselben Felge einschließlich der Lagerung der jeweils nicht benutzten jahreszeittypischen Reifen.
2. Ausgenommen sind
 - a) die Reparatur und Instandsetzung von Schäden, die durch plötzliche Außeneinwirkungen wie Einfahrverletzungen, Unfall, höhere Gewalt etc. entstehen,
 - b) die Wartung, der Ersatz oder die Reparatur von Felgen und die damit verbundenen Arbeiten etwa im Sinn des Punktes V.B.1. lit. b),
 - c) jener Aufwand, der erforderlich ist, um die Bereifung des Fahrzeuges am Vertragsbeginn in einen ordnungsgemäßen gesetzlichen bzw. der Zulassung entsprechenden Zustand zu bringen,
 - d) (anteilige Mehr)kosten für die Reparatur bzw. den Ersatz von Reifen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns nicht mehr neuwertig waren oder durch die unsachgemäße bzw. den einschlägigen Vorgaben der Zulassung und der Bedienungsanleitung zuwiderlaufenden Nutzung entstanden sind oder entstehen, weil die vereinbarte Verwendungsart oder Spezifikation des Fahrzeuges geändert wird,
 - e) das Prüfen und Nachziehen der Radbefestigung nach einer bestimmten Kilometerlaufleistung bzw. Zeit nach erfolgter Montage,

- f) Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der geregelten Öffnungszeiten und für übermäßige Abnutzung, wovon auszugehen ist, wenn die Laufleistung bzw. die Abnutzung der Reifen den reifen- bzw. fahrzeugetypischen Durchschnittswert um mehr als 10 % übersteigt,
 - g) Kosten, welche für eine vom Kunden allenfalls gewünschte Bereifung entstehen, die über die gesetzlichen bzw. der Zulassung entsprechenden Anforderungen hinausgehen,
 - h) sonstige, nicht in Punkt V.B.1. lit. c) genannten Leistungen für jahreszeittypische Zusatzreifen (Winterreifen), insbesondere deren Anschaffung, Reparatur, Wartung und Pflege sowie
 - i) Ansprüche auf ersetzte Teile, insbesondere Reifen.
3. Schadenzusatzpaket: Durch die Vereinbarung dieses Zusatzpakets entfällt der Leistungsausschluss gemäß Punkt V.B.2. lit. a) auch für Winterräder jeweils jedoch mit Ausnahme der Beschädigung des Reifens durch Unfall, Dritte oder unsachgemäßen Gebrauch. Für den Fall einer Reifenpanne (Druckverlust eines Reifens, wodurch die sichere Weiterfahrt ausgeschlossen ist) innerhalb Europas im Sinn von Punkt IV.4., welche durch einen von diesem Vertrag erfassten Reifendefekt ausgelöst wurde, hat der Kunde nach Abstimmung mit der Reifenpannen-Hotline (0043-2236-4040-222) Anspruch auf Lieferung und Montage eines Ersatzreifens.
4. Für die Erbringung von Leistungen, welche durch diesen Vertrag nicht abgedeckt sind, gilt Punkt V.A.2. und für die Vergütung, deren Anpassung sowie Zwischen- und Endabrechnungen nach diesem Vertragspunkt die Punkte V.A.5. und 6. jeweils sinngemäß.

C. Treibstoff

1. Die Vereinbarung dieses Moduls berechtigt den Kunden bei Tankstellen jenes Mineralölkonzerns innerhalb Österreichs Treibstoff, Motoröl und Kühlerfrostschutz zu beziehen, welcher in diesem Vertrag vereinbart ist.
2. Die Inanspruchnahme dieser Leistung erfolgt jeweils unter Vorlage einer dem Kunden von MBFS für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellte Berechtigungskarte für den jeweils vereinbarten Mineralölkonzern, die der Kunde sorgfältig aufzubewahren hat und nicht an Dritte weitergeben oder Vertragsleistungen darüber beziehen darf, die nicht für das Vertragsfahrzeug bestimmt sind, widrigenfalls MBFS zum sofortigen Einzug bzw. zur Sperre der Berechtigungskarte ermächtigt ist.
3. Die für diese Vertragskomponente vereinbarte monatliche Zahlung stellt eine Akontierung auf die tatsächlich abgerufenen Lieferungen und Leistungen dar. MBFS ist berechtigt, am Ende eines jeden Kalendermonats-, Kalender- oder Vertragsjahres, am Ende der Vertragslaufzeit oder – sollten die in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen die geleisteten Akontierungen um mehr als 10 % übersteigen – auch jederzeit eine Zwischenabrechnung vorzunehmen, im Rahmen derer Nachforderungen bzw. Guthaben jeweils binnen 10 Tagen auszugleichen sind. Eine Überschreitung um mehr als 50 % berechtigt MBFS zur Sperre der Berechtigungskarte bis zum Ausgleich der Zwischenabrechnung durch den Kunden.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Dem Kunden stehen gegenüber MBFS lediglich Gewährleistungsansprüche für Leistungen der Servicepartner im Sinn des Punktes IV.2. nicht aber für Leistungen, welche der Kunde im Sinn des Punktes IV.4. selbst in Auftrag gibt, zu.
2. Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer iSd § 1 KSchG ist, gilt Folgendes: Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Tag der Übergabe nach Durchführung der vertraglichen Leistung. Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war, er diesen gegenüber dem Servicepartner umgehend gerügt hat und der Mangel nicht dadurch hervorgerufen wurde, dass vertragswidrige Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden. Mängel an eingebauten Teilen können nach Wahl von MBFS bzw. des Servicepartners repariert

oder ersetzt werden, wobei für den Fall unverhältnismäßig hoher Reparaturkosten auch angemessener Geldersatz geleistet werden kann, welcher mit der Höhe des für ein Vertragsjahr vom Kunden zu leistenden Entgelts begrenzt ist. Außer im Fall der Unzumutbarkeit hat der Kunde das Vertragsfahrzeug zur Durchführung der Gewährleistungsarbeiten auf eigene Gefahr und Kosten zu jenem Servicepartner, welche die ursprünglichen Leistungen erbracht hat, zu überstellen und wiederum dort zu übernehmen, wobei Ansprüche infolge Unbenutzbarkeit des Vertragsfahrzeuges während der Gewährleistungsarbeiten ebenso ausgeschlossen sind wie auch sonstige Mängelfolgeschäden, es sei denn, der Kunde weist MBFS jeweils grob fahrlässiges Verhalten nach.

3. Im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen im Sinn der Punkte V.A. und B. tritt MBFS dem Kunden hiermit bereits sämtliche MBFS gegen den Servicepartner zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden ab und nimmt der Kunde diese Abtretung an, womit der Kunde die Geltendmachung allfälliger Ansprüche im eigenen Namen übernimmt. Eine Haftung von MBFS für solche Ansprüche wird damit einvernehmlich ausgeschlossen, wenn und soweit es sich nicht um gesetzliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche handelt, welche vom Servicepartner nicht (mehr) erfüllt werden können oder müssen. Vom Kunden geltend gemachte Leistungsansprüche im Rahmen der Preisminderung oder Wandlung dürfen von diesem ausschließlich zur direkten Zahlung an MBFS begehrt werden. Ein Vergleich oder Verzicht über bzw. auf Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung bedarf jeweils der vorherigen Bestätigung von MBFS.

VII. Pflichten des Kunden

1. Die Leistungspflicht von MBFS im Sinn des Punktes V. setzt voraus, dass das Vertragsfahrzeug sachgerecht und ausschließlich unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlicher Vorgaben (Zulassungsschein) sowie der fahrzeugeigenen Betriebsanleitung verwendet wird. Eine Änderung der vereinbarten Einsatzart bzw. der Gebrauchsbedingungen, insbesondere der Einsatz zu Fahrschulzwecken, als Taxi, zu sportlichen Zwecken oder die auch nur vorübergehende und gewerbliche Weitergabe an Dritte, die jedenfalls fahrtauglich und -berechtigt sein müssen, bedarf ebenso der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von MBFS, wie auch die Verwendung alternativer Kraftstoffe (z.B. Biodiesel) bei dazu geeigneten Dieselfahrzeugen.
2. Der Kunde ist für die üblicherweise gemäß dem Gesetz oder der Betriebsanleitung vom Fahrzeughalter selbst zu übernehmende laufende Überprüfung (z.B. Ölstand, Reifendruck, Kühlmittel, Frostschutz etc.), Pflege und Wartung des Vertragsfahrzeuges ebenso verantwortlich, wie auch dafür, recht- aber auch nicht frühzeitig die erforderlichen Leistungen gemäß Punkt V. abzurufen. Der Kunde verpflichtet sich auch insoweit zur sparsamen und nur sachlich gerechtfertigten Inanspruchnahme von Leistungen aus diesem Vertrag. Der Kunde hat alle erforderlichen Arbeiten der üblichen Pflege und Wartung im Sinn von Punkt V.A.1., die insbesondere der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit dienen, zu übernehmen und nach Herstellerangaben durchzuführen, selbst wenn sie von diesem Vertrag nicht umfasst sind. Notwendige Reparaturen sind umgehend fachgerecht und ausschließlich unter Verwendung von Originalersatzteilen der Marke des Vertragsfahrzeuges durchzuführen und MBFS über Aufforderung sämtliche Reparaturunterlagen bzw. -rechnungen zur Verfügung zu stellen. Radmuttern und Bolzen sind nach Reparaturen und Reifenwechsel regelmäßig auf festen Sitz zu prüfen und nachzuziehen. Wenn und soweit solche Überprüfungen bzw. Arbeiten nicht üblicherweise durch den Fahrzeughalter selbst durchgeführt werden (können), dürfen auch solche Arbeiten ausschließlich durch dazu gewerblich befugte Personen vorgenommen werden.
3. Der Kunde verpflichtet sich, MBFS von jeder geplanten oder faktischen Stilllegung des Fahrzeuges für die Dauer von mehr als drei Monaten zu informieren und die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz vor Standschäden bei einem Servicepartner im Sinn des Punktes IV.2. auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.

4. Für den Fall eines (vom gegenständlichen Vertrag auch nicht umfassten) Schadens am Vertragsfahrzeug mit einem Reparaturaufwand von voraussichtlich mehr als € 500,00 inkl. USt. hat der Kunde umgehend MBFS zu verständigen, es sei denn die Schadensbehebung erfolgt ohnehin bei einem Servicepartner (Punkt IV.2.). Auch von diesem Vertrag nicht erfasste Reparaturleistungen sollte der Kunde tunlichst bei einem Servicepartner durchführen lassen, andernfalls für nicht sachgerechte durchgeführte Reparaturen durch Dritte in weiterer Folge Mehrleistungen entstehen können, die der Kunde MBFS zu ersetzen hat.
5. Nachträgliche An-, Ein- Auf- und Umbauten sind zulässig, sofern sie jeweils behördlich zulässig bzw. genehmigt und nur geringfügig oder erforderlich sind, eine verkehrsübliche Verbesserung des Vertragsfahrzeuges darstellen (z.B. Radio, Navigationssystem, Standheizung etc.) oder keinen Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit oder Betriebssicherheit des Fahrzeuges haben. Selbst für den Fall der Zulässigkeit solcher Maßnahmen, erstrecken sich die vertraglichen Leistungen nicht auf solche Bauteile (z.B. Retarder), es sei denn diese stellen bereits den Werkslieferungsumfang dar. Leistungssteigernde Maßnahmen sind jedenfalls untersagt.
6. Ausfälle oder deutliche Fehlfunktionen des Kilometer- bzw. Betriebsstundenzählers sowie Beschädigungen der Verplombungen solcher Geräte hat Kunde MBFS unverzüglich bekannt zu geben. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen zur Feststellung der tatsächlichen Laufleistung (Fahrtenschreiber, etc.) herauszugeben. Soweit in einem solchen Fall über die Höhe der Laufleistung keine Einigung erzielt werden kann, hat MBFS darüber ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen einzuholen.
7. MBFS ist berechtigt, das Vertragsfahrzeug in Abstimmung mit dem Kunden, bei Gefahr in Verzug jedoch jederzeit, zu besichtigen und auch durch Dritte auf seinen Zustand zu überprüfen. Jeweils schriftlich und unaufgefordert hat der Kunde MBFS die Laufleistung am Ende eines jeden Kalenderjahres sowie das Erreichen der vereinbarten Gesamtlaufleistung und – über Aufforderung – die jeweils aktuelle Laufleistung auch mehrmals während der Vertragsdauer mitzuteilen.
8. Der Kunde ist verpflichtet, MBFS umgehend auf schriftlichem Wege über die Änderung seiner personenbezogenen Daten (Namen, Anschrift etc.) zu informieren, wie auch von einer allfälligen Ummeldung bzw. zusätzlichen Anmeldung des Vertragsfahrzeuges auf eine andere Person oder von der Änderung des Kennzeichens wie auch von der Verbringung des Fahrzeuges ins Ausland für eine Dauer von mehr als drei Monaten.
9. Für den Fall des Ablaufs der Gültigkeit jenes amtlichen Lichtbildausweises, mit welchem sich der Kunde anlässlich der Unterfertigung dieses Vertrages ausgewiesen hatte, hat dieser MBFS darüber hinaus unaufgefordert eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu übersenden und allfällige Nachfragen durch MBFS umgehend zu beantworten (§ 40 Abs. 2a Z 3 BWG). Läuft auch dieser Lichtbildausweis während der Vertragsdauer aus, ist abermals eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises an MBFS zu übermitteln.
10. Für den Fall der Missachtung der in diesem Vertragspunkt VII. aufgelisteten Verpflichtungen des Kunden hat dieser den gesamten daraus entstehenden Schaden bzw. zusätzlichen Wartungs- und/oder Reparaturaufwand selbst zu tragen bzw. MBFS zu ersetzen.

VIII. Vorzeitige Auflösung

1. Dieser Vertrag endet vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch in den Fällen der Punkte II.2. und V.A.4., ohne dass es jeweils einer Auflösungserklärung bedarf.

2. Bei Vorliegen wichtiger Gründe steht MBFS das Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung zu, wovon insbesondere auszugehen ist, wenn der Kunde
 - a) mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Verzug gerät und ihn MBFS unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen erfolglos gemahnt hat; ist der Kunde Unternehmer besteht dieser Auflösungsgrund auch im Fall eines solchen Zahlungsverzuges bei anderen mit MBFS geschlossenen Verträgen,
 - b) trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen das Vertragsfahrzeug vertragswidrig gebraucht, so z.B. wenn er insbesondere bei den Servicevarianten „Extend“ und „Extend Plus“ die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten oder Reparaturen nicht durchführen lässt,
 - c) Ein- oder Umbauarbeiten, die über den in Punkt VII.5. beschriebenen Umfang hinausgehen, durchführen lässt, die von MBFS nicht vorab genehmigt wurden oder das Fahrzeug für den Zeitraum von mehr als sechs Monaten stilllegt,
 - d) ohne Zustimmung von MBFS die vereinbarte Verwendung des Fahrzeuges oder die Einsatzart ändert, sodass mit einem erhöhten Verschleiß bzw. größerer Abnutzung in nicht nur unwesentlichem Umfang gerechnet werden muss,
 - e) beim Vertragsabschluss in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht, bzw. wesentliche Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat oder seinen Pflichten nach Punkt VII.7. bis 9. nicht umgehend nachkommen und MBFS deshalb eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zumutbar ist,
 - f) zwischen MBFS und dem Kunden mehr als vier Verträge dieser Art geschlossen wurden und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwei Monaten zumindest ein Viertel der Verträge – aus welchen Gründen immer – vorzeitig aufgelöst wurden,
 - g) der Kunde trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest zwei Wochen nicht die für die Erfüllung der Bestimmungen zur Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichen und jeweils aktuellen Informationen und Dokumente insbesondere über seine Identität im Sinn der §§ 40 ff des Bankwesengesetzes an MBFS übermittelt oder
 - h) das Vertragsfahrzeug untergeht oder gestohlen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten wiederum aufgefunden werden kann, wie auch im Fall des Verkaufs bzw. der Beendigung des das Fahrzeug finanzierenden Vertrages (Leasing, Ratenkauf oder Kredit).
3. Dem Kunden steht ebenso das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund zu
 - a) im Fall des Punktes VIII.2. lit. h),
 - b) für den Fall, dass ihm eine Fortsetzung des Vertrages aufgrund des Verhaltens von MBFS ebenso unzumutbar ist wie eine schriftliche Aufforderung an diese, ihren vertraglichen Verpflichtungen umgehend nachzukommen

IX. Abrechnung der Module Service und Reifen bei Vertragsbeendigung

1. Für den Fall der Vertragsbeendigung durch vorzeitige Erreichung der Gesamtlaufleistung (Punkt VIII.1.) ist der Kunde verpflichtet, MBFS die restlichen monatlichen Entgelte bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende zu bezahlen, so nicht ohnehin eine Einmalzahlung vereinbart wurde. Vom Kunden gemäß Punkt V.A.5. bereits geleistete Zahlungen sind zu berücksichtigen. Wurden, etwa auch wegen der Verletzung der Meldepflicht des Kunden gemäß Punkt VII.6. oder 7., nach Vertragsbeendigung noch Leistungen von MBFS erbracht, werden diese dem Kunden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
2. Für den Fall der Vertragsbeendigung durch Zeitablauf im Sinn des Punktes II.2. sind dem Kunden bei den Vertragsvarianten Complete und Excellent Mehr- bzw. Minderkilometer im Umfang von 20 % oder maximal 10.000 km bei PKW, oder maximal 25.000 km bei Transportern oder maximal 50.000 km bei LKW der vereinbarten Gesamtlaufleistung auf Basis des Mehrkilometersatzes (Punkt

V.A.5.) zu verrechnen. Gutschriften für Minderkilometer nur, wenn und soweit sich dadurch das Gesamtentgelt nicht unter den von MBFS tatsächlich getätigten Aufwand (an Dritte geleistete Zahlungen für vertragliche Leistungen) reduziert. Übersteigt der Aufwand die Summe der geleisteten Entgelte, erfolgt daher keine Gutschrift, jedoch kommt es auch zu keiner Nachverrechnung an den Kunden. Bei allen übrigen Vertragsvarianten erfolgt weder eine Nachverrechnung noch werden Gutschriften ausgestellt.

3. Wurde der Vertrag gemäß Punkt VIII.2. oder 3. aufgelöst, ist die tatsächliche Laufleistung der anteiligen, zeitlich zu aliquotierende Gesamtleistung gegenüberzustellen und werden dem Kunden jene auf diese Weise berechneten Mehrkilometer auf Basis des Mehrkilometersatzes (Punkt V.A.5.) nachbelastet. Bei den Vertragsvarianten Complete und Excellent hat der Kunde für den Fall, dass ihn an der Vertragsbeendigung kein Verschulden trifft, Anspruch auf Minderkilometer analog zur Regelung des Punktes IX.2., wobei auch die darin angeführten Höchstgrenzen im Verhältnis der vereinbarten zur tatsächlichen Vertragsdauer zu reduzieren sind. Darüber hinaus verliert der Kunde jeglichen Leistungsanspruch aus diesem Vertrag. Trifft den Kunden an der vorzeitigen Vertragsbeendigung ein Verschulden ist MBFS bei allen Vertragsvarianten zur Nachverrechnung des tatsächlichen Aufwandes berechtigt, wenn und soweit dieser die bislang geleisteten Entgelte einschließlich all-fälliger Nachzahlungen übersteigt.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Wenn und soweit eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Regelung in den vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen im Widerspruch stehen, gilt die Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen und jene in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur subsidiär.
2. Rechtsgeschäftliche Erklärungen von MBFS an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden gelten diesem als zugegangen.

XI. Belehrung über ein Rücktrittsrecht nach dem KSchG

1. Ist der Kunde Verbraucher kann er von seinem Angebot bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit.
2. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Punkt XI.1. genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt hat. Für die Rücktrittserklärung gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.